

nas relaciones de amistad y comercio, los ciudadanos de alguno de ellos residentes en el territorio del otro, podrán seguir residiendo en él y continuar en el ejercicio de su comercio, industria ó profesion, mientras vivan pacíficamente, sin desmerecer ese favor por una conducta contraria á los intereses del país en que residan, á juicio de las respectivas autoridades supremas; y sus bienes y efectos de cualquiera clase y condicion, no estarán sujetos á embargo ó secuestro, ni á otros impuestos ó contribuciones que las establecidas para los nacionales del país; é igualmente sus créditos por deudas particulares, ó en fondos públicos, ó en acciones de compañías, no podrán ser embargados, secuestrados ni confiscados.

## ARTICULO XXI.

Los Estados contratantes convienen en conceder mutuamente á los Enviados, Ministros y Agentes públicos, los mismos privilegios, exenciones é inmunidades que gozan ó gozaren en lo sucesivo los de la nacion más favorecida.

## ARTICULO XXII.

Convienen tambien en recibir mutuamente Cónsules generales, Cónsules, Vice-cónsules ó Agentes consulares, en los puertos y plazas de comercio para donde sean nombrados, quedando no obstante en libertad los Estados contratantes para no admitirlos en los lugares que cada uno quiera exceptuar.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-cónsules ó Agentes consulares deberán presentar sus patentes ó despachos en debida forma y obtener previamente su "exequatur," para poder entrar en ejercicio de sus funciones y para gozar de los derechos, prerogativas é inmunidades que les corresponden por su carácter, y que serán las mismos que gocen los de la nacion más favorecida.

## ARTICULO XXIII.

Los archivos y papeles oficiales de los Cónsules generales, Cónsules, Vice-cónsules y Agentes consulares serán respetados inviolablemente, sin que por ningun motivo puedan las autoridades embarcarlos ni tomar conocimiento de ellos. Dichos Cónsules generales, Cónsules, Vice-cónsules ó Agentes consulares y sus Cancilleres, no siendo estos ciudadanos del país en que residan, estarán exentos del servicio público compulsivo, y solo estarán obligados á satisfacer por su comercio, industria, profesion ó propiedad, los mismos impuestos ó contribuciones que paguen los nacionales del país en que residan; estando en todo lo demas sujetos á las leyes de los Estados respectivos.

## ARTICULO XXIV.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-cónsules ó Agentes consu-

lares podrán requerir la asistencia de las autoridades locales para buscar, aprehender y arrestar á los desertores de buques de guerra ó mercantes de su país, dirigiéndose para ese fin á los tribunales, jueces y funcionarios competentes, formulando por escrito la demanda, y probando con la exhibicion de los registros de los buques, rol de la tripulacion ú otros documentos públicos, que los individuos reclamados hacian parte de dichas tripulaciones. Justificada así la demanda, ménos, no obstante, cuando se probare lo contrario, no se rehusará la entrega. Luego que los desertores fueren aprehendidos se pondrán á disposicion del Cónsul ó Agente consular que los hubiere reclamado, y podrán ser detenidos en las prisiones públicas, á peticion y expensas de quienes los reclamen, para ser remitidos á los buques de cuyo servicio desertaron, ó á otros de la misma nacion. Pero si no fueren remitidos dentro de dos meses, contados desde el dia de su arresto, serán puestos en libertad y no se les volverá á aprehender por la misma causa. Siempre que el desertor hubiere cometido algun crimen ó delito en el país donde se le reclame, se sobreseerá en su extradicion hasta que termine el juicio criminal relativo y la sentencia final quede ejecutada.

## ARTICULO XXV.

El presente Tratado subsistirá en vigor durante ocho años, contados desde el dia del cange de las ratificaciones. Sin embargo, si doce meses ántes de cumplirse este término, ninguno de los Estados contratantes declarase oficialmente al otro su intencion de hacerlo cesar, continuará siendo obligatorio hasta doce meses despues de que uno de los Estados contratantes haga en cualquiera tiempo dicha declaracion.

## ARTICULO XXVI.

El presente Tratado será ratificado y las ratificaciones serán cangeadas en la ciudad de México, en el término de un año ó ántes, si fuere posible.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios firmamos el presente Tratado y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia veintiocho de Agosto del año de mil ochocientos sesenta y nueve.

*Sebastian Lerdo de Tejada.* (L. S.)

*Kurd de Schlözer.* (L. S.)

*PROTOCOLO adicional al Tratado de amistad, comercio y navegacion, firmado el 28 de Agosto de 1869, entre los Estados- Unidos Mexicanos y Su Majestad el Rey de Prusia, en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein.*

Los infrascritos, Plenipotenciario de los Estados- Unidos Mexicanos, y Plenipotenciario de Su Majestad el Rey de Prusia, en nom-

bre de la Confederacion Norte-Alemana y de los miembros del Zollverein no pertenecientes á dicha Confederacion, nombrados para celebrar un tratado de amistad, comercio y navegacion, firmado en 28 de Agosto del presente año, han conferenciado sobre unas declaraciones promovidas por parte del Plenipotenciario de Su Majestad el Rey de Prusia, y han convenido en hacer respecto de algunos Artículos de dicho Tratado, las declaraciones siguientes:

Primera. En los Artículos V, VII y XII se entenderá que las palabras—“cualquiera otra nacion”—tienen el mismo sentido que estas otras palabras—“la nacion más favorecida.”

Segunda. En el Artículo V, que se refiere á objetos de comercio, donde se dice dos veces—“sin pagar otros ni más altos derechos que los que paguen en buques de cualquiera otra nacion,”—se entenderá la palabra—“paguen”—en el sentido de considerarla explicada ó sustituida por estas otras palabras—“pagan ó pagaren en adelante,”

Tercera. En el Artículo XXII, donde se dice que los Cónsules gozarán —“de los derechos, prerogativas é inmunidades que les correspondan por su carácter, y que serán las mismas que gocen los de la nacion más favorecida,”—se entenderá la palabra—“gocen”—en el sentido de considerarla explicada ó sustituida por estas otras palabras—“gozan ó gozaren en adelante.”

Cuarta. En el mismo Artículo XXII, donde se dice que se recibirán mutuamente Cónsules,—“quedando no obstante en libertad los Estados contratantes para no admitirlos en los lugares que cada uno quiera exceptuar,”—se tendrán como agregadas estas otras palabras —“siempre que esta excepcion se extienda á los agentes consulares de las demas naciones.”

El presente Protocolo se considerará como parte integrante del Tratado, siendo como él ratificado, é insertándose al fin del mismo.

En fé de lo cual, los mismos Plenipotenciarios que firmamos dicho Tratado firmamos el presente Protocolo y lo sellamos con nuestros sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de México, en dos originales, el dia veinte y seis de Noviembre del año mil ochocientos sesenta y nueve.

*Sebastian Lerdo de Tejada.* (L. S.)

*Kurd de Schlözer.* (L. S.)

*Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts- Vertrag zwischen Se. Majestät dem Könige von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexico.*

Se. Majestät der König von Preussen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bundenicht gehörigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone von Baiern, der Krone von Württemberg, des Grossherzogthums Baden und des Grossherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile,

sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Grossherzogthums Luxemburg einerseits und die Vereinigten Staaten von Mexiko andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts- Vertrag abzuschliessen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren beiderseitigen Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preussen Seinen Legationsrath *Kurd von Schlözer*, Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes in Mexiko,

Und der Präsident der Vereinigten Staaten von Mexiko den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten *Sebastian Lerdo de Tejada*,

Welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

#### ARTIKEL I.

Es soll dauernde und unwandelbare Freundschaft bestehen zwischen dem Norddeutschen Bunde, sowie dem Zollverein und deren Staatsangehörigen einerseits und den Vereinigten Staaten von Mexiko und ihren Bürgern andererseits.

#### ARTIKEL II.

Eben so soll zwischen den contrahirenden Staaten gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt stattfinden. Die Angehörigen eines Jeden derselben dürfen frei und ungehindert mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen der Gebiete des Anderen fahren, wo es anderen Fremden einzulaufen gestattet ist oder in Zukunft gestattet werden wird, um daselbst sich aufzuhalten und niederzulassen, so wie zum Zwecke ihres Handels Häuser und sonstige Localitäten innezuhaben und zu miethen, wobei sie sich aber den Gesetzen und Vorschriften unterwerfen müssen, welche in den betreffenden Gebieten bestehen.

Die Kriegsschiffe beider Länder sollen die Befugniss haben, ohne Hinderniss und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten anzulegen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Anlaufen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, jedoch mit Unterwerfung unter die Gesetze und Verordnungen der contrahirenden Staaten.

Das Recht des Einlaufens und Löschens der Schiffe der beiden Länder, auf welches sich dieser Artikel bezieht, umfasst weder die Befugniss zum Küstenhandel (comercio de escala), noch zur Cabotage, welche allein den einheimischen Schiffen vorbehalten bleiben soll.

#### ARTIKEL III.

Es sollen den Schiffen jedes der contrahirenden Staaten in den Gebieten oder Häfen des andern bei ihrem Eingange, Ausgange und während ihres Aufenthalts nicht andere, noch höhere Abgaben oder Lasten für Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-, Gelder, Ber-

gelohn bei Havarie oder Schiffbruch, noch andere allgemeine oder locale Lasten oder Gebühren auferlegt werden, als diejenigen, welche die Schiffe der meistbegünstigten Nationen zahlen oder in Zukunft zahlen werden.

In denjenigen Fällen, wo dieser oder andere Artikel des gegenwärtigen Vertrages zur Anwendung kommen, sollen unter der Bezeichnung deutscher oder mexicanischer Häfen diejenigen verstanden werden, welche von den betreffenden Regierungen für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel bereits geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet werden sollten.

#### ARTIKEL IV.

Wenn im Laufe der Zeiten zwischen den kontrahirenden Staaten eine regelmässige Dampfschiffs-Verbindung eingerichtet werden sollte, so werden die betreffenden Schiffe beim Einlaufen, Dispachiren und Auslaufen dieselben Erleichterungen geniessen, welche den Schiffen anderer Nationen, die sich in gleichem Falle und in ähnlichen Verhältnissen befinden, zugestanden sind oder ihnen in Zukunft eingeräumt werden sollten.

#### ARTIKEL V.

Alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in deutsche Häfen und deren Ausfuhr und Wiederausfuhr aus deutschen Häfen in Schiffen einer andern Nation, welche von irgend einem fremden Lande kommen, oder dahin ihre Bestimmung haben, gestattet ist, dürfen auch in mexikanischen Schiffen eingeführt, ausgeführt und wiederausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben als diejenigen zu entrichten, welche sie in den Schiffen irgend einer andern Nation zahlen. Ebenso sollen auch alle Handelsgegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs, deren Einfuhr in mexikanische Häfen und deren Ausfuhr und Wiederausfuhr aus mexikanische Häfen in Schiffen einer andern Nation, welche von irgend einem fremden Lande kommen, oder dahin ihre Bestimmung haben, gestattet ist, berechtigt sein, in deutschen Schiffen eingeführt, ausgeführt oder wiederausgeführt zu werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche sie in den Schiffen irgend einer andern Nation zahlen.

#### ARTIKEL VI.

Die kontrahirenden Staaten sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe des Einen oder des Andern diejenigen zu betrachten und zu behandeln, welche als solche in ihrer respectiven Heimath zufolge der dort bestehenden oder künftig noch einzuführenden Gesetze und Bestimmungen anerkannt sind, und sollen solche Gesetze und Bestimmungen von einem Theile dem andern zur gehörigen Zeit mitgetheilt werden. Dabei ist wohl zu bemerken, dass die Führer jener Schiffe ihre Nationalität durch Seebriefe nachzuweisen haben, welche

letztere in der gebräuchlichen Form abgefasst und mit der Unterschrift der competenten heimathlichen Behörden versehen sein müssen.

#### ARTIKEL VII.

Es sollen weder in den Gebieten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleisses der Vereinigten Staaten von Mexiko, noch in dem Gebiete der Letzteren bei der Einfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleisses des Norddeutschen Bundes und Zollvereins andere oder höhere Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche die gleichen Producte irgend einer andern Nation zahlen oder in Zukunft zahlen sollten. Ebenso sollen in keinem der kontrahirenden Staaten bei der von dem Einen nach dem Andern stattfindenden Ausfuhr von Handelsgegenständen andere oder höhere Abgaben entrichtet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig bei der Ausfuhr derselben Gegenstände nach irgend welchem fremden Lande zu zahlen sind. Auch soll in keinem der kontrahirenden Staaten die Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr von Erzeugnissen des Bodens und Gewerbeleisses der betreffenden Länder verboten werden, falls nicht ein solches Verbot sich auf den Handel mit anderen Nationen erstreckt.

#### ARTIKEL VIII.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, Ladung und Löschung der Schiffe, auf die Sicherheit und Bewachung der Waaren und Effecten bezieht, sind die Angehörigen der kontrahirenden Staaten gegenseitig den Gesetzen und Localverordnungen der betreffenden Gebiete unterworfen.

#### ARTIKEL IX.

So oft sich die Angehörigen Eines der kontrahirenden Staaten genöthigt sehen, in den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des Andern mit ihren Schiffen wegen schlechten Wetters oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz zu suchen, sollen sie mit Freundschaft aufgenommen und behandelt werden, unter Berücksichtigung der Vorsichtsmassregeln, welche zur Verhütung von Zollunterschleifen als geeignet Seitens der betreffenden Regierungen befunden sind. Es soll ihnen ferner jede Begünstigung und jeder Schutz zu Theil werden, um die erlittenen Schäden zu repariren, Lebensmittel einzunehmen und sich zur Weiterreise in den Stand zu setzen, ohne Hinderniss oder Belästigung irgend einer Art. In dem Gebiete jedes der kontrahirenden Staaten soll es den Handelsschiffen des Andern, deren Mannschaft durch Krankheit oder sonstige Ursachen vermindert worden, gestattet sein, die zu ihrer Weiterreise erforderlichen Seeleute, jedoch unter Beobachtung der in den Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen und unter der Bedingung

anzuwerben, dass die Verheuerung der Seeleute Seitens der Letzteren eine freiwillige sei.

#### ARTIKEL X.

Wenn das Schiff eines Angehörigen Eines der kontrahirenden Staaten an den Küsten oder innerhalb des Gebietes des Anderen Schiffbruch, Strandung oder sonstige Havarie erleidet, so wird demselben gleiche Hülfe und gleicher Schutz bewilligt, wie solcher gewohnheitsmässig in dem Lande geleistet wird, wo die Havarie stattgefunden hat. Falls es erforderlich sein sollte, darf die Ladung unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaassregeln, welche von den betreffenden Regierungen zur Verhütung von Zollunterschleif für angemessen erachtet sind, gelöscht werden, ohne dafür irgend eine Abgabe oder Contribution zu entrichten, es sei denn, dass die gelöschten Waaren oder Effecten in den Handel übergehen sollten.

#### ARTIKEL XI.

Die Schiffe, Waaren und Effecten des Angehörigen Eines der kontrahirenden Staaten, welche entweder innerhalb der Jurisdictionsgrenzen des Aanderen oder auf hoher See von Piraten genommen und demnächst nach den Häfen, Buchten, Flüssen oder Gebieten des Andern gebracht werden, sollen ihren Eigenthümern zurückgestellt werden, sobald die Letzteren ihr Eigenthumsrecht in gehöriger Form vor den competenten Gerichten nachgewiesen haben. Wohlverstanden jedoch muss die desfallsige Reclamation innerhalb eines Jahres, von der Zeit der Wegnahme der gedachten Schiffe oder Waaren an gerechnet, durch die Betheiligten selbst oder durch deren Bevollmächtigte oder durch die Agenten der betreffenden Regierungen vorgebracht werden.

#### ARTIKEL XII.

Die Angehörigen Jedes der kontrahirenden Staaten, welche in den Gebieten des Andern wohnen oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen für ihre Person, für ihre Güter, ferner in der Ausübung ihrer Geschäfte und Gewerbe, wie auch für ihre Religion denselben Schutz und dieselben Rechte geniessen, welche die Angehörigen jeder anderen Nation jetzt oder in Zukunft geniessen. Sie sollen freien und leichten Zutritt bei Gericht haben zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer legitimen Gerechtsame und Interessen, und in Angelegenheiten der Rechtspflege sollen sie im Allgemeinen gleiche Rechte und Verpflichtungen wie die Angehörigen desjenigen Staates haben, in welchem sie sich aufhalten.

#### ARTIKEL XIII.

Die Angehörigen jedes der kontrahirenden Staaten sollen beiderseitig von jeglichem gezwungenen Militärdienste in Landheere oder

in der Marine, in der Miliz oder in der Nationalgarde befreit sein. Sie sollen keinen anderen Auflagen, Contributionen und Abgaben unterworfen sein, als denjenigen, welche die Angehörigen des Landes zahlen, in dem sie sich anhalten. Ihre Schiffe, Schiffsmannschaften, Waaren und andere Güter und Effecten dürfen weder zum Zwecke einer militairischen Unternehmung, noch irgend welchen sonstigen öffentlichen Dienstes, welcher Art dieser auch sei, ohne entsprechende Entschädigung mit Beschlag belegt oder angehalten werden.

#### ARTIKEL XIV.

Was das Recht betrifft, über bewegliches Eigenthum durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Bestimmung oder irgend welche andere Art zu verfügen; eben so was die Berechtigung anbetrifft, in die Erbschaft solchen beweglichen Eigenthums durch Testament oder abintestato einzutreten, so haben die Angehörigen der kontrahirenden Staaten dieselben Freiheiten, Rechte und Verpflichtungen, als ob sie Eingeborne wären und sind in keinem dieser Fälle grösseren Abgaben und Auflagen unterworfen, als denjenigen, welche jetzt oder in Zukunft die Eingebornen des Landes zahlen, wo sie sich aufhalten.

Wenn durch den Tod einer Person, welche in dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten Grundeigenthum besitzt, das Letztere nach den Landesgesetzen einem Angehörigen des anderen Staates zufallen, dieser aber in seiner Eigenschaft als Fremder dasselbe zu besitzen nicht fähig sein sollte, so wird ihm, von dem Termine an gerechnet, wo er gesetzlich darüber verfügen darf, eine Frist von einem Jahre eingeräumt, um die Grundstücke nach Gutdünken zu veräussern, wobei ihm erlaubt sein wird, den Erlös ohne Hinderniss und frei von allen Retentionsrechten Seitens der Regierung des betreffenden Staates aus dem Lande zu führen.

#### ARTIKEL XV.

Für den Fall, dass Einer der kontrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der Andere neutral verbliebe, werden folgende zwei Grundsätze anerkannt und beobachtet werden: dass die neutrale Flagge Feindes Gut deckt, das heisst, dass die Waaren, welche Eigenthum des Angehörigen eines im Kriege befindlichen Landes und zwar nicht Kriegscontrebände sind, der Wegnahme und Confiscation nicht unterliegen sollen, sobald sie sich am Bord eines neutralen Schiffes befinden, und dass ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegscontrebände, von der Wegnahme und Confiscation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist.

Unter Kriegscontrebände sind folgende Artikel zu verstehen: 1) Kanonen, Mörser, Haubitzen, Flinten, Büchsen, Karabiner, Pistolen, Degen, Säbel, Lanzen, Hellebarden, Granaten, Bomben, Kugeln, Pulver, Schwefel, Salpeter, Luntten, Zündhütchen und alle anderen Ge-

gegenstände, welche zum Kriegsgebrauch dienen können. 2) Helme, Kürasse und alle für den Militairgebrauch geeigneten Ausrüstungsgegenstände, Uniformen oder Kleidungsstücke. 3) Pferde mit ihren Geschirren und andere für den Gebrauch der Kavallerie geeigneten Gegenstände. 4) Im Allgemeinen alle Arten Waffen, Instrumente und Geräthschaften von Eisen, Stahl, Kupfer oder Bronze und alle übrigen für den Kiegsgebrauch zu Lande oder zu Wasser geeigneten Gegenstände.

## ARTIKEL XVI.

Diejenigen Waaren, welche unter den als Kriegscontrebande bezeichneten Gegenstände nicht mit einbegriffen sind, sollen zum freien Handelsbetriebe zugelassen werden, und es dürfen die Angehörigen eines jeden der contrahirenden Staaten dieselben sogar nach solchen Orten bringen und schicken, welche dem Andern feindlich sind, nur allein nicht nach denjenigen Plätzen, welche zu Wasser oder zu Lande blokirt oder belagert sind. Und um in dieser Hinsicht jeden Zweifel zu beseitigen, wird erklärt, dass nur solche Punkte als blokirt oder belagert betrachtet werden sollen, welche durch eine kriegführende Macht, die den Neutralen den Eintritt zu verwehren im Stande ist, wirklich blokirt oder belagert sind.

Dessenungeachtet, und in Berücksichtigung der Ungewissheit, welche bei grossen Entfernungen leicht zu entstehen pflegt, ist man jedoch hinsichtlich der Handelsschiffe Eines oder des Anderen der contrahirenden Staaten, welche nach einem in Händen des Feindes befindlichen Platze gehen, ohne zu wissen, dass letzterer blokirt ist, dahin übereingekommen, dass solchen Schiffen zwar das Einlaufen dort verweigert werden soll, dass sie aber nicht angehalten und auch ihre Ladungen—vorausgesetzt, dass sie keine Kriegscontrebande führen—nicht confiscirt werden dürfen, es sei denn, dass man entweder ihnen nachweisen kann, dass sie während ihrer Fahrt sich vom Fortbestande der Blokade zu vergewissern Gelegenheit gehabt, oder dass sie, nachdem sie sicher von dem Blokadezustande unterrichtet waren, von Neuem, und zwar auf derselben Reise, in den Hafen einzulaufen versuchen sollten.

## ARTIKEL XVII.

Für den Fall, dass ein Kriegsschiff oder bewaffnetes Fahrzeug Eines der contrahirenden Staaten, welcher sich im Kriege befindet, die Visitation eines Handelsschiffes des Anderen auf hohem Meere vornehmen will, so muss Ersteres ausserhalb Kanonenschussweite anhalten und die zum Visitiren bestimmten Personen in einem Boote absenden, welches nur die zu seiner Führung nöthige Mannschaft halten darf. Die Prüfung der Papiere geschieht nur am Bord des visitirten Schiffes und dürfen dieselben nicht mitgenommen, noch auch der Capitain, die Officiere oder Mannschaft unter irgend welchem Vorwande genöthigt werden, sich an Bord des visitirenden Schiffes zu begeben. Der Befehlshaber der für Rechnung von Privatleuten

bewaffneten Schiffe haften mit ihrer Person und ihrem Vermögen für jede Uebertretung dieser Regeln und für jedes ungesetzmässige Vorgehen, zu welchem Ende dieselben vor Empfang ihrer Patente hinreichende Bürgschaft leisten müssen, um für Schaden, den sie herbeiführen könnten, aufzukommen.

## ARTIKEL XVIII.

Zur Beseitigung jedes Zweifels und zur Verhütung jedes Missbrauches bei Prüfung der auf das Schiffseigenthum von Angehörigen der contrahirenden Staaten bezüglichen Papiere sollen, im Falle, dass Einer derselben sich im Kriege befindet, die Schiffe der Angehörigen des Anderen Seebriefe oder Pässe führen, welche in üblicher Form von der Behörde ihres Heimathsortes ausgestellt sein und den Namen, Eigenthümer und Gehalt des Schiffes, sowie den Namen des Capitains oder Befehlshabers und sein Domicil angeben müssen. Wenn die Schiffe Ladung haben, sollen sie ebenfalls Certificate führen, welche in gleicher Weise ausgestellt sein und den Inhalt der Ladung, sowie den Ort ihrer Herkunft angeben müssen. Wegen etwaigen Mangels der genannten Erfordernisse oder wegen eines anderen, auf das Eigenthumsrecht oder die Beschaffenheit der Ladung bezüglichen Grundes darf aber ein Schiff nicht angehalten werden, wenn vor seiner Abfahrt an dem Abgangsorte der Ausbruch des Krieges noch nicht bekannt war.

## ARTIKEL XIX.

In Prisonsachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht sind, und wenn dieselben ein Urtheil fällen gegen irgend ein von einem Angehörigen des anderen Staates reclamirtes Schiff, Gut oder Eigenthum, so müssen in dem Urtheile die Entscheidungsgründe und Motive angegeben sein, auf welche es sich begründet, und es muss dem Führer des Schiffes oder dem Agenten der Interessenten, wenn sie es verlangen, eine beglaubigte Ausfertigung des Urtheils oder des ganzen Processes in Uebereinstimmung mit den Gebräuchen des Landes, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren, ohne Verzug mitgetheilt werden.

## ARTIKEL XX.

Falls zu irgend einer Zeit zwischen den contrahirenden Staaten unglücklicherweise ein offener Zwiespalt einträte, in Folge dessen die freundschaftlichen und Handelsbeziehungen unterbrochen würden, so sollen doch die Angehörigen Eines jeden der Staaten, welche sich in dem Gebiete des Anderen aufhalten, das Recht haben, dort zu bleiben und ihren Handel, Gewerbe oder Geschäfte fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und sich dieser Vergünstigung durch keine Handlung unwürdig machen, welche nach Ansicht der höchsten Behörden den Interessen des Landes, in welchem sie sich befinden, zuwiderläuft; ihr Eigenthum und Gut, welcher Art es auch sei, soll